

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 01.04.2022
--	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Kantstraße 16, 18, 24, 26, Flst. Nr. 507/20 und 507/51**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg Flst. Nr. 509/2, 507/50, 507, 2692, 2693

Bürgermeisteramt	Bauvorhaben: Abriss und Errichtung von Balkonanlagen	Planverfasser/-in: Architekturagentur Klaus Grünbau Breitscheidstr. 131 A 70176 Stuttgart
		
Datum, Unterschrift		

Anlage zum Bauantrag

Abriss und Errichtung von Balkonanlagen, Kantstraße 16, 18, 24 und 26, Blumberg

Die Baugrundstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 10.12.1971 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung von 6 bzw. 8 Vorstellbalkonen auf der Westseite der bestehenden Gebäude vor. Die geplanten Vorstellbalkone überschreiten die westliche Baugrenze mit einer Breite von ca. 1,85 m und einer Länge von ca. 3,85 m je Balkonanlage. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“ erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann nach Rücksprache mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“ für die Überschreitung der westlichen Baugrenze durch die 6 bzw. 8 Vorstellbalkone der Gebäude Kantstraße 16, 18, 24 und 26 erteilt werden, da es sich um eine verhältnismäßig geringfügige Überschreitung handelt und nachbarliche Belange nicht betroffen sind.